

Wirtschaftssatzung

der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg Geschäftsjahr 2010

Inhalt

I.	Wirtschaftsplan	2
II.	Beitrag	2
III.	Grundbeiträge	2
IV.	Umlagen	3
V.	Bemessungsjahr	3
VI.	Gewerbeertrag	3

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat in ihrer Sitzung am 26.11.2009 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I, S. 2246) und der Beitragsordnung vom 24.11.2005 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2010 (01.01.2010 bis 31.12.2010) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	12.540.400 EUR
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	12.885.700 EUR
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-345.300 EUR

 festgestellt.
2. im Finanzplan mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von 339.400 EUR
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von 545.900 EUR

mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	362.000 EUR
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	545.900 EUR

 festgestellt.

II. Beitrag

1. Von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 EUR nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.

III. Grundbeiträge

Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.340 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift 30 EUR

- | | | |
|----|--|---------|
| b) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 15.340 EUR bis 26.000 EUR | 70 EUR |
| c) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 26.000 EUR bis 52.000 EUR | 150 EUR |
| 2. | IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 52.000 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift | 150 EUR |
| 3. | allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 52.000 EUR bis 103.000 EUR | 225 EUR |
| 4. | allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 103.000 EUR | 500 EUR |

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. III, 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

IV. Umlagen

Als Umlagen sind zu erheben 0,17 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Umlagebemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2010.

VI. Gewerbeertrag

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der IHK jedoch Gewerbesteuerermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuerermessbetrag größer als „0 EUR“ ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des Gewerbeertrages, der aus dem letzten der IHK vorliegenden Gewerbesteuerermessbetrag ermittelt wird, erhoben.

Soweit keine Gewerbesteuerermessbeträge größer als „0 EUR“ vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine

Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Geschäftsbetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, kann die IHK die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO schätzen oder eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziff. III. 1 durchführen.